

Tit. C.I.8.4.5 RdSchr. vom 21.12.2022

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld

Tit. C.I.8 – Erstattung von Beiträgen -> Tit. C.I.8.4 – Konkurrierende Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit bei Gleichwohlgewährung im Insolvenzgeldzeitraum

Titel: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 21.12.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.I.8.4.5 RdSchr. vom 21.12.2022 – Mitteilungen der Agentur für Arbeit

Die für die Gewährung von Arbeitslosengeld zuständige Agentur für Arbeit informiert die für die Durchführung der Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund des Leistungsbezugs zuständige Krankenkasse über die Absetzung bzw. Aufrechnung der Beiträge nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V bzw. § 57 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, falls sie ausnahmsweise keine Kenntnis davon hat, dass der Einzelfall von der Insolvenz betroffen ist (z. B. bei unwirksamer Kündigung vor dem Insolvenzgeldzeitraum), und bezeichnet ggf. die Krankenkasse, die für die Geltendmachung der Beiträge nach § 175 SGB III zuständig ist.